



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit



Sozialdatenschutz – Rechte der Versicherten



Info **3**

Impressum

Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Postfach 14 68, 53004 Bonn

Hausanschrift: Husarenstraße 30, 53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 997799-0

Fax +49 (0) 228 997799-550

E-Mail: ref3@bfdi.bund.de

Internet: <http://www.datenschutz.bund.de>

Auflage: 3. Auflage, Mai 2016

Realisation: Appel&Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: fotolia

Sozialdatenschutz –
Rechte der Versicherten

BfDI – Info  3



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einführung.....	6
2. Das Sozialgeheimnis.....	8
3. Sozialdaten.....	9
4. Grundlegende Begrifflichkeiten des Sozialdatenschutzes	10
4.1 Datenerhebung.....	10
4.2 Datenverarbeitung.....	10
4.3 Datennutzung	11
5. Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten	12
5.1 Datenschutzrechtliche Grundsätze.....	12
5.1.1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.....	12
5.1.2 Verhältnismäßigkeit	13
5.1.3 Zweckbindung	13
5.1.4 Datenvermeidung und Datensparsamkeit	13
5.2 Zulässigkeit der Datenerhebung	14
5.3 Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten	15
5.4 Übermittlungsgrundsätze	17
5.4.1 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X).....	18
5.4.2 Übermittlung für sonstige Zwecke.....	19
5.4.3 Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen (§ 77 SGB X)	20
5.4.4 Übermittlungsbeschränkung.....	21
6. Rechte des Betroffenen	22
6.1 Anrufung der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten (§ 81 SGB X).....	22
6.2 Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 84 SGB X).....	23
6.3 Auskunftsanspruch (§ 83 SGB X).....	23
6.4 Schadensersatzanspruch (§ 82 SGB X).....	24
7. Bereichsspezifische Regelungen und Einzelfälle	25
7.1 Arbeitsverwaltung	25
7.1.1 Arbeitsförderung (§ 394 ff. SGB III).....	25
7.1.1.1 Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit zu Zwecken der Arbeitsförderung	25
7.1.1.2 Das 4-Phasen-Modell der Arbeitsvermittlung	26
7.1.1.3 Gesundheitsdaten	27

7.1.2	Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 50 ff. SGB II)	28
7.1.2.1	Datenerhebung durch das Jobcenter	29
7.1.2.2	Kontenabruf bei Finanzbehörden	30
7.1.2.3	Weitere Beteiligte an der Gewährung von Leistungen.....	31
7.1.2.4	Automatisierter Datenabgleich	31
7.2	Krankenversicherung (§§ 284ff. SGB V)	32
7.2.1	Sozialdaten bei den Krankenkassen – Grundsatznorm.....	33
7.2.2	Elektronische Gesundheitskarte	35
7.2.3	Abrechnungsverfahren	37
7.2.4	Selbstauskünfte.....	40
7.2.5	Krankenhausentlassungsberichte.....	41
7.2.6	Einkommensnachweise.....	42
7.2.7	Outsourcing	43
	Exkurs: Datenverarbeitung im Auftrag, § 80 SGB X.....	44
	Exkurs Ende.....	45
7.2.8	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	46
7.3	Rentenversicherung.....	47
7.3.1	Auskunft und Beratung	48
7.3.2	Rehabilitations-Entlassungsbericht	48
7.4	Unfallversicherung.....	50
7.5	Kinder- und Jugendhilfe	51
7.6	Pflegeversicherung	53
7.6.1	Pflegedokumentation.....	53
7.6.2	Pflegeberatung	54
Anhang 1:	Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I.....	56
Anhang 2:	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X.....	57
Anhang 3:	Anschriften der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder	83



Vorwort



Wie kein anderer Bereich berührt das Netz der sozialen Sicherheit das Persönlichkeitsrecht der Menschen. Fast alle Bürgerinnen und Bürger haben im Laufe ihres Lebens mit Sozialleistungsträgern zu tun. Die Sozialversicherung und die sozialen Hilfen sollen individuelle Lebensrisiken abfedern und tragen so zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Es ist eine schwierige Gratwanderung, die Balance zu finden zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht eines jeden Einzelnen und dem Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven und finanzierbaren Sozialsystem. So benötigt der Leistungsträger Informationen, um dem Einzelnen die ihm zustehende Leistung zu gewähren. Informationen sind zudem erforderlich, um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu verhindern.

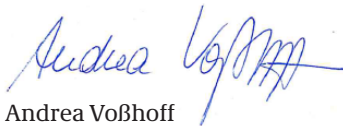
Dabei darf nicht vergessen werden, dass Sozialdaten besonders sensibel sind. Sie betreffen häufig den intimen Lebensbereich eines Menschen und sind deshalb besonders schutzbedürftig. Daher ist jeder Bürgerin und jedem Bürger das Sozialgeheimnis garan-

tiert. Sie haben ein Recht darauf, dass die Sozialleistungsträger ihre Sozialdaten nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Datenschutz im Sozialwesen versucht dieser Anforderung gerecht zu werden.

Meine Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass das Sozialgeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt werden.

Diese Informationsbroschüre will dazu beitragen, die Datenschutzbestimmungen des geltenden Sozialrechts transparent zu machen, die Sozialversicherten über ihre Rechte zu informieren und ihnen helfen, zum Schutz ihrer eigenen Daten aktiv zu werden.

Bonn, im Mai 2016



Andrea Voßhoff

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sozialdatenschutz – Rechte der Versicherten

1

Einführung

Früher oder später kommt jeder Bürger¹ in Kontakt mit den staatlichen Sozialleistungsträgern: Fast alle Menschen sind gesetzlich kranken-, pflege-, arbeitslosen- und rentenversichert. Arbeitsunfälle können Ansprüche gegenüber dem Unfallversicherungsträger auslösen, die Krankenkasse übernimmt die Kosten eines Arztbesuchs, Pflegekosten trägt (zumindest anteilig) die soziale Pflegeversicherung und im Falle der Arbeitslosigkeit hofft der Betroffene auf Leistungen der Agentur für Arbeit. Die gesetzlichen Versicherungsträger gleichen also die Schäden aus, welche die elementaren Lebensrisiken mit sich bringen.

Jeder, der den Sozialstaat in Anspruch nehmen muss, weiß aber auch um das häufig langwierige und aufwändige Verfahren: Die Krankenkasse verlangt etwa Diagnoseangaben, Einkommensnachweise und Informationen zur Arbeitsunfähigkeit bei der Beantragung von Krankengeld, der Rentenversicherungsträger stellt das gesamte Berufsleben begleitende Versicherungsverläufe auf, die Unfallversicherung erkennt einen Arbeitsunfall als solchen nur auf der Grundlage von detaillierten medizinischen Gutachten an. Die Sozialleistungen werden also häufig nur im Austausch mit der Offenbarung einer Vielzahl, häufig besonders sensibler personenbezogener Daten gewährt.

Auf der einen Seite könnte eine effiziente, sowohl an Dienstleistungs- als auch an Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten orientierte Sozialverwaltung ihre Aufgaben nicht ordentlich erfüllen, wenn sie allein auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen angewiesen wäre. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) den Anspruch des Einzelnen „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“², gewährleistet, kann deshalb nicht schrankenlos gewährleistet werden. Andererseits kann allein der Umstand,

¹ Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung: Wenn im Text überwiegend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit.

² Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 („Volkszählungsurteil“), 1 BvR 209/83, 1. Leitsatz.

dass der potenziell Anspruchsberechtigte eine staatliche Leistung in Anspruch nehmen möchte, es nicht rechtfertigen, dass er der Preisgabe seiner persönlichen Daten schutzlos ausgeliefert ist. Im Zweifel ist der Betroffene auf die Sozialleistungen angewiesen. Er kann sich also mangels Alternative nicht immer wirklich frei entscheiden, ob und welche Daten er seinem staatlichen Gegenüber anvertrauen möchte. Will er die Sozialleistung tatsächlich in Anspruch nehmen, hat er die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zu akzeptieren.

Aufgabe des Sozialdatenschutzrechts ist es, das grundrechtlich geschützte Interesse des Einzelnen auf Geheimhaltung der ihn betreffenden, besonders schützenswerten Sozialdaten und das staatliche Interesse an einer funktionsfähigen Sozialverwaltung weitestgehend in Einklang zu bringen. Dazu hat der Gesetzgeber mit den datenschutzrechtlichen Regelungen³ im Sozialgesetzbuch Normen geschaffen, die zwar das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im notwendigen Umfang einschränken, den Betroffenen aber gleichzeitig durch eindeutige Grenzen dieser zulässigen Einschränkungen vor den nachteiligen Folgen einer Datenverarbeitung schützen.

Das komplexe System des Sozialdatenschutzrechts soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

3 Der Gesetzgeber hatte sich dabei an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu halten, wonach jede Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage bedarf, „aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht.“, Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 („Volkszählungsurteil“), 1 BvR 209/83, 2. Leitsatz.

2

Das Sozialgeheimnis

§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ist die grundlegende Norm des Sozialdatenschutzes. Sie regelt das **Sozialgeheimnis**.

Das Sozialgeheimnis verpflichtet die aufgeführten Stellen zu seiner Wahrung. Dies sind in erster Linie die Sozialleistungsträger wie Krankenkassen, Jugend- oder Sozialämter, Renten- oder Unfallversicherungsträger, aber auch Verbände der Leistungsträger, die im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Deutsche Post AG soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist oder die Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrnimmt.

Das Sozialgeheimnis ist ein besonderes Amtsgeheimnis, gleichrangig mit der ärztlichen Schweigepflicht und dem Steuergeheimnis. Es soll sicherstellen, dass niemand dadurch, dass er in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert ist und/oder Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchte, zu Unrecht mehr als andere staatlichen Eingriffen ausgesetzt ist. Das Sozialgeheimnis umfasst auch die Verpflichtung für den Leistungsträger sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten der Sozialleistungsträger zugänglich sind.

Damit korrespondiert der Anspruch des Betroffenen auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses. Ihn betreffende Sozialdaten dürfen von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Das Sozialgeheimnis umfasst auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Diese Ausweitung des Schutzbereichs ist dem Umstand geschuldet, dass den Leistungsträgern im Rahmen ihrer Tätigkeit (Einzahlung der gehaltsabhängigen Versicherungsbeiträge über den Arbeitgeber) häufig detaillierte Informationen über Unternehmen zur Kenntnis gelangen.

3

Sozialdaten

§ 67 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) definiert den Begriff des Sozialdatums.

Sozialdaten sind alle **Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person** (Betroffener).

Erfasst werden grundsätzlich alle Informationen, die etwas über eine natürliche Person aussagen – z. B. Name, Geburtsdatum, Krankheiten, Einkommensverhältnisse – und mit diesen oder zusätzlichen Informationen eine eindeutige Personenidentifizierung ermöglichen. Dieser Definitionsteil ist aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) übernommen worden. Die zweite Komponente der Legaldefinition stellt den Bezug zum Sozialrecht her:

Sozialdaten sind nur die Einzelangaben, **die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.**

Für den Umgang der Sozialleistungsträger mit personenbezogenen Daten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber gelten daher mangels Ausübung seiner „sozialen Funktion“ die allgemeinen Datenschutzvorschriften des BDSG.

4

Grundlegende Begrifflichkeiten des Sozialdatenschutzes

4.1 Datenerhebung

Das Erheben von Sozialdaten ist „das **Beschaffen von Daten über den Betroffenen**“ (§ 67 Abs. 5 SGB X), unabhängig davon, ob der Leistungsträger die Daten beim Betroffenen selbst oder bei einer dritten Stelle erhebt, er dies zielgerichtet oder bei Gelegenheit tut. Häufig erheben die Sozialleistungsträger Daten mithilfe von Fragen an den Betroffenen in Antragsformularen oder der Aufforderung an den Betroffenen oder an Dritte, bestimmte Unterlagen (z. B. Gehaltsnachweis) zu übersenden.

4.2 Datenverarbeitung

Unter der Datenverarbeitung versteht der Gesetzgeber fünf Varianten des Umgangs mit Daten, nämlich **das Speichern, das Verändern, das Übermitteln, das Sperren und das Löschen** (§ 67 Abs. 6 S. 1 SGB X). Von der Datenverarbeitung ist also auch die Datenübermittlung erfasst, der besondere Bedeutung zukommt, da die Daten mit einer Übermittlung den inneren Verantwortungs- und Schutzbereich der verantwortlichen Stelle verlassen und damit auf den Schutz durch den im Außenbereich stehenden Empfänger angewiesen sind. **Übermitteln** ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder der Empfänger von der verantwortlichen Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereithaltene Daten einsieht oder abrufen. **Dritter** ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle, aber nicht der Betroffene oder eine Stelle, die Sozialdaten im Auftrag verarbeitet oder nutzt (zur Auftragsdatenverarbeitung s. u., S. 33). Geschützt

wird jegliche Form der Datenweitergabe – egal ob mündlich, schriftlich oder in anderer Weise.

4.3 Datennutzung

Nach § 67 Abs. 7 SGB X ist die Datennutzung **jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um eine Verarbeitung handelt**. Die so definierte Datennutzung stellt einen Auffangtatbestand dar, der immer dann einschlägig ist, wenn die jeweilige Datenverwendung – z. B. die Datenweitergabe von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter innerhalb der verantwortlichen Stelle – keiner der fünf Varianten der Datenverarbeitung zugeordnet werden kann.

5

Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten unterliegt einem besonders komplexen gesetzlichen Gefüge. Viele Regelungen finden sich im SGB X, aber auch als bereichsspezifische Regelungen in den Büchern der einzelnen Sozialversicherungszweige (SGB III, V, VI, VII, XI) oder in anderen Gesetzen wie beispielsweise dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

5.1 Datenschutzrechtliche Grundsätze

Einige datenschutzrechtliche Grundsätze ziehen sich durch das gesamte Sozialdatenschutzrecht, indem eine Vielzahl von Einzelvorschriften auf sie zurückgreift oder sie voraussetzt. Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Sozialdaten stets zu beachten:

5.1.1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist verboten, es sei denn,

- sie sind durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet oder
- der Betroffene hat dazu seine Einwilligung erteilt.

(Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Wenn eine Rechtsvorschrift den Umgang mit personenbezogenen Daten ausdrücklich erlaubt oder anordnet, kommt es auf die Einwilligung des Betroffenen nicht mehr an.

5.1.2 Verhältnismäßigkeit

Art und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten müssen im Hinblick auf die Zweckerfüllung **geeignet, erforderlich** und in der Situation **angemessen**, also insgesamt verhältnismäßig sein.

5.1.3 Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, für die die Daten erhoben bzw. erstmalig gespeichert worden sind.

5.1.4 Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich nach § 78b SGB X an dem Ziel auszurichten, **keine oder so wenig Sozialdaten wie möglich** zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 67 Abs. 8 SGB X

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitsaufwand einer bestimmten oder bestimmaren Person zugeordnet werden können.

§ 67 Abs. 8a SGB X

Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

5.2 Zulässigkeit der Datenerhebung

Sozialleistungsträger dürfen Sozialdaten nur dann erheben, wenn deren Kenntnis für die Erfüllung einer ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe **erforderlich** ist, § 67a Abs. 1 SGB X. Die Datenerhebung für mögliche zukünftige, noch nicht konkret bestimmbare Zwecke ist – wie im allgemeinen Datenschutzrecht – unzulässig („Vorratsdatenspeicherung“).

Ein weiterer Grundsatz besagt, dass Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben sind. Dieser sogenannte **Ersterhebungsgrundsatz** soll sicherstellen, dass der Betroffene grundsätzlich selbst über die Offenbarung und Verwendung der ihn betreffenden Sozialdaten bestimmen kann. Damit der Betroffene zuverlässig selbst entscheiden kann, ob er die geforderten Angaben machen möchte oder nicht, ist er vom erhebenden Leistungsträger über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie die Identität der verantwortlichen Stelle zu informieren (§ 67a Abs. 3 SGB X).

Der Ersterhebungsgrundsatz unterliegt jedoch einer Vielzahl von Durchbrechungen im Interesse eines zügigen Sozialverwaltungsverfahrens. Oftmals verfügt der Betroffene nicht über die erforderlichen Informationen oder er vertraut darauf, dass die Angaben, die zur Verifizierung oder Ergänzung von anderen Leistungsträgern überprüft werden müssen, eigenständig innerhalb des Sozialleistungssystems ausgetauscht werden. Bei anderen Leistungsträgern dürfen Sozialdaten erhoben werden, wenn

- der andere Leistungsträger zur Übermittlung der angeforderten Sozialdaten befugt ist,

- eine Erhebung beim Betroffenen selbst für den Leistungsträger mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Dritterhebung überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 67a Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Bei anderen Personen oder Stellen außerhalb des Bereichs der Sozialverwaltung dürfen die Leistungsträger Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen nur erheben, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei diesen Dritten zulässt oder die Übermittlung an den erhebenden Sozialleistungsträger ausdrücklich vorschreibt (§ 67a Abs. 2 Nr. 2 SGB X). Die entsprechende Norm muss also sowohl den erhebenden Leistungsträger als auch die Stelle, bei der die Daten erhoben werden sollen, ausdrücklich benennen. So ist z. B. der Arbeitgeber gemäß § 98 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen zur Auskunft gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger verpflichtet.

Eine Erhebung bei Stellen außerhalb des Sozialleistungssystems ist außerdem zulässig, wenn die Aufgabe, für deren Erfüllung die Informationen benötigt werden, ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde und diese Dritterhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt. So erheben etwa die Krankenkassen zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags die relevanten Einkommensdaten unmittelbar beim Arbeitgeber.

5.3 Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten

Da die Erhebung von Sozialdaten in aller Regel kein Selbstzweck ist, folgt ihr in den überwiegenden Fällen ein weiterer Verwendungsschritt: Die Daten werden verarbeitet oder in anderer Weise genutzt. § 67b Abs. 1 SGB X bestimmt, dass eine Datenverarbeitung und -nutzung nur zulässig ist, **wenn eine Vorschrift des SGB X oder eine andere**

Bestimmung des Sozialgesetzbuchs dies erlaubt oder vorschreibt oder soweit der Betroffene **eingewilligt** hat.

Einwilligung

An die Einwilligung, die eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten legitimieren soll, sind hohe Anforderungen gestellt. Nach § 67b Abs. 2 SGB X ist zu beachten:

- Die Einwilligung muss tatsächlich freiwillig sein.
- Sie bedarf grundsätzlich der Schriftform. Davon darf nur abgewichen werden, wenn wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.
- Der Betroffene ist über die Tragweite seiner Einwilligung aufzuklären (insbesondere über den Verarbeitungszweck und die verantwortliche Stelle).
- Er ist auch darüber zu informieren, was geschieht, wenn er nicht einwilligt (z. B. dass bestimmte Sozialleistungen nicht erbracht werden können).

Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie im äußeren Erscheinungsbild der Gesamterklärung hervorzuheben.

Wichtig ist, dass die Einwilligung tatsächlich auf der **freien Entscheidung** des Betroffenen beruht, er sich also faktisch, ohne dass dies für ihn mit subjektiv untragbaren Nachteilen verbunden wäre, auch gegen die Abgabe einer Einwilligungserklärung entscheiden kann.

Die Datenverwendung und –nutzung wird also auch unter das für den Datenschutz typische Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gestellt. Gesetzliche Befugnisnormen finden sich in den §§ 67c ff. SGB X und in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches.

§ 67c Abs. 1 SGB X enthält spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Speichern und Verändern als Varianten der Datenverarbeitung sowie für die Datennutzung. Speiche-

rung, Veränderung und Nutzung sind danach zulässig, wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich sind und wenn sie den Zwecken dienen, für die die Sozialdaten erhoben wurden. Der Zweckbindungsgrundsatz wird jedoch durch § 67c Abs. 2 SGB X durchbrochen. Danach dürfen Sozialdaten von demselben Leistungsträger, der vom Gesetzgeber im Hinblick auf alle ihm übertragenen sozialen Aufgaben als informationelle Einheit betrachtet wird, auch für andere Zwecke gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

- dies für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist,

- der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder

- es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB X (Übermittlung für die Forschung und Planung) erfüllt sind.

Schließlich wird der Zweckbindungsgrundsatz auch durch § 67c Abs. 3 SGB X durchbrochen, indem für verschiedene faktische Zweckänderungen (dies sind etwa Speicherung, Veränderung oder Nutzung für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen sowie zu Rechnungsprüfungs-, Ausbildungs- und Prüfungszwecken) von Gesetzes wegen angeordnet wird, dass diese keine Zweckänderung sind.

5.4 Übermittlungsgrundsätze

Auch für die Datenübermittlung gilt der Grundsatz, dass sie **nur zulässig** ist, **wenn eine gesetzliche Befugnis vorliegt oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat**. Im Bereich des Sozialleistungsrechts ergeben sich diese Befugnisse entweder aus den §§ 67dff. SGB X oder aus den bereichsspezifischen Datenverarbeitungs- und Datenschutzregelungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche. Daneben ist eine Datenübermittlung auch dann zulässig, wenn sie auf eine wirksame Einwilligungserklärung des Betroffenen gestützt wird. Dies ergibt sich aus § 67d i. V. mit § 67b Abs. 1 SGB X.

Für die Zulässigkeit der Übermittlung im Einzelfall trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung. Sie muss also prüfen, ob die Übermittlung tatsächlich von einer einschlägigen gesetzlichen Befugnis oder einer wirksamen Einwilligung gedeckt ist. Werden die Daten vom Empfänger angefordert – dies ist in der Praxis der Regelfall –, trägt der Empfänger die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Übermittlungsersuchen. Sofern Unrichtigkeiten nicht offensichtlich erkennbar sind, darf sich die ersuchte Stelle auf die Richtigkeit der Angaben verlassen.

5.4.1 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)

Zentrale Übermittlungsnorm ist § 69 SGB X. Die Vorschrift erlaubt den Sozialleistungsträgern Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben oder der Aufgaben eines Dritten, an den die Daten übermittelt werden, zu übermitteln. Im Einzelnen ist die Übermittlung zulässig, soweit sie erforderlich ist,

- für die Erfüllung der Zwecke, für die diese Daten erhoben worden sind,
- damit der übermittelnde Leistungsträger eine ihm gesetzlich zugewiesene Aufgabe erfüllen kann,
- damit der empfangende Leistungsträger eine ihm gesetzlich zugewiesene Aufgabe erfüllen kann.

5.4.2 Übermittlung für sonstige Zwecke

Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung (§ 67e SGB X)

Diese Befugnis erlaubt den betroffenen Sozialleistungsträgern die Erfüllung der Aufgaben, die ihnen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit (ordnungsgemäße Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsabführung sowie Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis) auferlegt wurden.

Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr (§ 68 SGB X)

Auf Ersuchen der genannten Behörden sind die Sozialleistungsträger im Wege der Amtshilfe befugt, die abschließend aufgeführten Sozialdaten (u. a. Name, Aufenthaltsort) zu übermitteln.

Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70 SGB X)

Mit dieser Übermittlungsbefugnis soll die umfassende Information der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden (z. B. Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz) durch die Sozialleistungsträger (vor allem Unfallversicherungsträger) gewährleistet werden.

Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (§ 71 SGB X)

In den gesetzlich abschließend aufgeführten Fällen (z. B. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Bekämpfung von Schwarzarbeit) geht der Gesetzgeber davon aus, dass das öffentliche Interesse an der Mitteilung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt und erlaubt eine Datenübermittlung.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit (§ 72 SGB X)

Die Norm erlaubt die Übermittlung bestimmter Sozialdaten an den Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Bundeskriminalamt, soweit dies im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erforderlich ist.

Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)

Abhängig von der Schwere der Straftat, wegen der das Strafverfahren durchgeführt wird, variiert der Umfang der zulässig zu übermittelnden Daten. Voraussetzung ist in jedem Fall ein richterlicher Beschluss.

Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74 SGB X)

Diese Übermittlungsbefugnis wurde im Interesse des Unterhalts- bzw. Versorgungsberechtigten geschaffen und soll ihm die Durchsetzung seiner Ansprüche erleichtern, indem ihm durch den Sozialleistungsträger die aktuelle Adresse des Anspruchsgegners mitgeteilt wird.

Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren (§ 74a SGB X)

Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens dürfen bestimmte Sozialdaten unter den genannten Voraussetzungen an die ersuchenden Stellen übermittelt werden.

Forschung und Planung (§ 75 SGB X)

Eine Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungs- und Planungszwecken ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Soweit zumutbar, ist zusätzlich eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

5.4.3

Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen (§ 77 SGB X)

Sozialleistungsträger dürfen Sozialdaten an Behörden im Ausland übermitteln, soweit dies erforderlich ist für die Erfüllung ihrer oder der Aufgaben der ausländischen Stelle, zur Durchführung eines Strafverfahrens, für Zwecke des Arbeitsschutzes, bei Verletzung der Unterhaltspflicht oder beim Versorgungsausgleich. Soweit die Daten an einen Dritt-, also Nicht-EU-Staat übermittelt werden sollen, muss dieser ein angemessenes Da-

tenschutzniveau gewährleisten. Ob in einem Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht, wurde entweder allgemein durch eine förmliche Entscheidung der Europäischen Kommission (dies ist u. a. für Argentinien, Israel und die Schweiz geschehen) oder im Einzelfall durch das Bundesversicherungsamt festgestellt, falls es nicht ein zwischenstaatliches Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwischen Deutschland und diesem Staat gibt oder der betroffene Bürger eingewilligt hat.

5.4.4 Übermittlungsbeschränkung

Eine wichtige Beschränkung der Übermittlungsbefugnisse sieht § 76 SGB X für medizinische Daten vor. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 Abs. 1 SGB I genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Person zugänglich gemacht worden sind, nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre. Damit wird die ärztliche Schweigepflicht im Hinblick auf besonders sensible medizinische Daten praktisch auf die Sozialleistungsträger verlängert.

6

Rechte des Betroffenen

Zur Durchsetzung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts hält der Sozialdatenschutz verschiedene Rechte für den Betroffenen bereit, die er gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend machen kann. Diese Rechte können von niemandem ausgeschlossen oder beschränkt werden.

6.1

Anrufung des zuständigen Datenschutzbeauftragten (§ 81 SGB X)

Wenn jemand der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Sozialdaten durch eine in § 35 SGB I genannte Stelle des Bundes (z. B. bundesunmittelbare Krankenkassen oder Deutsche Rentenversicherung Bund) in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich **jederzeit** an die **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** wenden. Als unabhängige Beschwerdeinstanz mit umfassenden Kontrollbefugnissen geht die Bundesbeauftragte den Beschwerden nach und unterrichtet den Betroffenen vom Ergebnis. Die Anfragen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Auf Wunsch des Betroffenen bleibt seine Identität gegenüber der öffentlichen Stelle, über die er sich beschwert, verschwiegen.

Soweit eine vermeintliche Datenschutzverletzung von einer Stelle begangen wurde, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesbeauftragten liegt (öffentliche Stellen der Länder sowie private Stellen mit Ausnahme der Postdienstleistungs- und Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen) kann der Betroffene die **Landesbeauftragten für den Datenschutz** und andere Datenschutzaufsichtsbehörden anrufen. Die Kontaktdaten der Datenschutzkontrollinstanzen sind im Anhang 2 und im Internet unter www.bfdi.bund.de aufgeführt.

6.2 Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 84 SGB X)

Unrichtige Sozialdaten sind von dem Sozialleistungsträger zu berichtigen. Diese Verpflichtung besteht von Amts wegen, muss also nicht erst durch einen entsprechenden Antrag beansprucht werden. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit der über ihn gespeicherten Sozialdaten, und kann die speichernde Stelle weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, so hat sie dies entweder in der Datei/Akte oder auf andere Weise zu dokumentieren. Eine vollständige Sperrung der Daten sieht der Sozialdatenschutz mit Rücksicht auf die effektive Aufgabenwahrnehmung – eine Einschränkung könnte sich zu Lasten des Betroffenen auswirken – nicht vor. Die speichernde Stelle darf die bestrittenen Daten aber nur unter Hinweis auf das Bestreiten nutzen oder an Dritte übermitteln.

Der Sozialleistungsträger ist in bestimmten Fällen verpflichtet, gespeicherte Sozialdaten zu löschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Speicherung nicht von einer Einwilligung des Betroffenen gedeckt ist, nicht den Zwecken dient, für die die Daten erhoben wurden oder die gespeicherten Informationen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

An die Stelle der Löschung tritt die Pflicht zur Sperrung, wenn die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde, wenn der Löschung gesetzlich normierte Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder wenn eine Löschung entweder überhaupt nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist (§ 84 Abs. 3 SGB X).

6.3 Auskunftsanspruch (§ 83 SGB X)

Damit der Betroffene seine dargestellten Rechte effektiv geltend machen kann, steht ihm ein Auskunftsanspruch zur Seite. Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die datenspeichernde Stelle verpflichtet, auf Antrag des Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

cherten Sozialdaten, über die Herkunft dieser Daten sowie über eventuelle Empfänger und über den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Allerdings unterliegt der Auskunftsanspruch Einschränkungen. So hat das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurückzutreten, soweit

- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

6.4 Schadensersatzanspruch (§ 82 SGB X)

Gemäß § 82 SGB X i. V. mit § 7 BDSG steht dem Betroffenen für den Fall, dass ihm eine in § 35 SGB I genannte Stelle des Bundes durch eine unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Sozialdaten einen Schaden zufügt, ein Schadensersatzanspruch zu. Die Schadensersatzansprüche gegenüber Landesbehörden ergeben sich aus den jeweils einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

7

Bereichsspezifische Regelungen und Einzelfälle

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen kennt der Sozialdatenschutz eine Reihe von bereichsspezifischen Datenverarbeitungs- und Datenschutzvorschriften. Diese Spezialnormen gehen den allgemeinen Regelungen des SGB X vor.

7.1 Arbeitsverwaltung

7.1.1 Arbeitsförderung (§ 394 ff. SGB III)

Die Bundesagentur für Arbeit erbringt umfassende Dienstleistungsaufgaben für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Die Arbeitsförderung soll vorrangig durch Arbeitsvermittlung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer einer Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Bei Ausfall des Beschäftigungsentgelts stellt sie darüber hinaus finanzielle Leistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld, zur Verfügung.

7.1.1.1 Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit zu Zwecken der Arbeitsförderung

Die gesetzlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III sind abschließend in § 394 Absatz 1 Satz 2 SGB III aufgezählt.

Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben tatsächlich erforderlich ist, dürfen Sozialdaten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit ist das Erheben von Daten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Betroffene sollen nicht mehr Daten anzugeben haben, als die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigt.

Eine Verwendung der erhobenen Sozialdaten zu anderen als den in § 394 SGB III genannten Zwecken ist nur zulässig, soweit dies in anderen Teilen des Sozialgesetzbuches vorgesehen ist. Damit werden die Sozialdaten, die sehr sensible Informationen, beispielsweise zur Gesundheit, umfassen können (die „besonderen Arten personenbezogener Daten“, § 67 Absatz 12 SGB X), nach einem einheitlichen Standard geschützt.

Sozialdaten dürfen durch die Bundesagentur für Arbeit an Dritte, die mit Aufgaben der Arbeitsförderung betraut sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist (§ 395 SGB III). Solche Dritte können beispielsweise private Arbeitsvermittler sein. Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses bei der Beratung und Vermittlung durch solche Dritte sind in § 298 SGB III ergänzende Regelungen getroffen worden.

7.1.1.2 Das 4-Phasen-Modell der Arbeitsvermittlung

Kernaufgabe der Arbeitsförderung ist es, durch passgenaue Vermittlung des Betroffenen Arbeitslosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. schnellstmöglich wieder zu beenden. Dazu verfolgt die Bundesagentur für Arbeit seit 2009 mit der Einführung des zentralen IT-Verfahrens VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) einen neuen Ansatz. Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit erarbeiten im sogenannten 4-Phasen-Modell gemeinsam mit dem Betroffenen in einem umfassenden Prozess a) Stärken und Eingliederungshemmnisse (Stärken- und Potentialanalyse), legen b) Integrationsziele fest und wählen c) eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele aus. In regelmäßigen Abständen erfolgen d) eine Bestandsaufnahme des Erreichten und eine Fokussierung auf verbliebene Handlungsbedarfe.

Grundlage des 4-Phasen-Modells ist ein umfangreiches „Profiling“ (Chanceneinschätzung) des Arbeitssuchenden, das die Erhebung einer Vielzahl sehr persönlicher, teils auch „besonderer Arten personenbezogener Daten“ erfordert. Nicht erhoben werden dürfen solche Daten, die ein Arbeitgeber vor Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht erfragen darf (§ 42 SGB III). In der Stärkenanalyse werden die bisherigen Qualifikationen wie Schul- und Ausbildungsabschluss sowie berufliche und weitere übergreifende Kompetenzen aus dem bisherigen Werdegang erfasst. In der Potentialanalyse werden Handlungsbedarfe in den fünf Kategorien Qualifikation, Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen und Arbeits-/ Ausbildungsmarktbedingungen geprüft und festgehalten.

Daten in der Kategorie Rahmenbedingungen (beispielsweise Wohnsituation und örtliche Mobilität sowie familiäre und finanzielle Situation) werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn zuvor eine Einwilligung des Betroffenen eingeholt wurde (siehe Nr. 5.3, Seite 11).

In der Kategorie Leistungsfähigkeit darf die Vermittlungsfachkraft Hinweise auf gesundheitliche Leistungseinschränkungen (sowohl körperliche als auch mentale) erfassen, wenn diese Einschränkungen eine Eingliederung in den Zielberuf oder in bestimmte Ausbildungen erheblich erschweren würden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

7.1.1.3 Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten unterliegen wegen ihrer Sensibilität als eine besondere Art personenbezogener Daten Einschränkungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch die Agenturen für Arbeit. Gleichwohl spielen sie eine bedeutende Rolle bei der Frage, welche Tätigkeiten für den Betroffenen noch geeignet sind.

Die Kenntnisnahme von Gesundheitsdaten durch eine Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit soll sich dabei auf **vermittlungrelevante** Gesundheitseinschränkungen beschränken. In einfachen Worten soll eine Gesundheitseinschränkung beschreiben,

was jemand zum Zeitpunkt der Beurteilung der Frage nicht oder nur eingeschränkt im Vergleich zu einer gesunden, funktional nicht eingeschränkten, Person leisten kann, beispielsweise eine Minderbelastbarkeit des Rückens, die eingeschränkte Funktion von Gliedmaßen, Wahrnehmungsstörungen (Sehen, Hören) oder auch eine seelische Minderbelastbarkeit.

Von diesen Daten sind Angaben zu Diagnosen und Krankheitsverläufen abzugrenzen. Solche sind für eine Vermittlung weder regelmäßig erforderlich noch können sie mangels medizinischer Ausbildung vom Betroffenen und der Vermittlungsfachkraft fachgerecht nach ihrer möglichen Relevanz beurteilt werden. Schon deshalb sind solche Angaben durch den Betroffenen gegenüber der Vermittlungsfachkraft grundsätzlich freiwillig.

Eine fachlich verbindliche Aussage zu vermittlungsrelevanten Gesundheitseinschränkungen kann nur der den Agenturen für Arbeit angeschlossene Ärztliche Dienst treffen. Dort besteht für den Betroffenen eine Mitwirkungspflicht zur Feststellung gesundheitlicher Einschränkungen. Der Ärztliche Dienst bereitet die ihm vom Betroffenen überreichten Gesundheitsdaten auf, führt gegebenenfalls eigene Untersuchungen durch, und teilt nach einer arbeitsmedizinischen Begutachtung der Vermittlungsfachkraft nur die für eine Vermittlung relevanten Einschränkungen in einer sozialmedizinischen Stellungnahme mit.

7.1.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 50 ff. SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Absatz 1 SGB II). Die Leistung wird von Jobcentern erbracht (§ 6d SGB II). Sie umfasst die Gewährung von Hilfen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit sowie die Sicherung des Lebensunterhalts. Die Ausgestaltung der Grundsicherung nach dem Prinzip der Hilfebedürftigkeit fordert vom Betroffenen und seinen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen die Offenbarung einer

Fülle von persönlichen und wirtschaftlichen Informationen, um die Voraussetzungen für den gesetzlichen Leistungsanspruch nachzuweisen. Unberührt vom Anwendungsbereich des SGB X ist dem Schutz dieser Sozialdaten im SGB II ein eigenes Kapitel gewidmet (Kapitel 6, §§ 50 ff).

Für die Kontrolle des Datenschutzes und die Kontrolle der Vorschriften über die Informationsfreiheit sowie für die zentralen Verfahren der Informationstechnik bei den als gemeinsame Einrichtungen geführten Jobcentern ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig (§ 50 Abs. 4 SGB II). Gemeinsame Einrichtungen werden von einer Agentur für Arbeit und einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt (kommunaler Träger) geführt.

7.1.2.1 Datenerhebung durch das Jobcenter

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag gewährt. Alle dazu erforderlichen Daten werden auf der Grundlage von § 67a SGB X (siehe auch Nr. 5.2, Seite 9) mit Hilfe von Antragsvordrucken abgefragt. Die zu den einzelnen Vordrucken erstellten Ausfüllhinweise helfen dabei, diese datenschutzgerecht auszufüllen, um so eine Erhebung nicht erforderlicher Daten zu vermeiden. Eine Aktualisierung dieser Vordrucke wird von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regelmäßig unter datenschutzrechtlichen Aspekten begleitet.

Welche ausgewählten Daten vom Jobcenter für Statistiken und zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit erhoben werden, regelt § 51b SGB II i. V. mit der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des SGB II. Für diese Daten besteht eine Übermittlungsverpflichtung des Jobcenters an die Bundesagentur für Arbeit.

Abweichend vom zuvor beschriebenen Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen (siehe auch Nr. 5.2, Seite 10) wird das Jobcenter durch spezielle Normen im SGB II ermächtigt, Daten, die bei anderen Behörden oder Dritten vorliegen, direkt dort zu erheben. Zur Vermeidung eines Missbrauchs von Leistungen darf das Jobcenter im Um-

fang begrenzte Auskünfte beim Zentralen Fahrzeugregister oder dem Melde- und dem Ausländerzentralregister (§ 52a Abs. 1 SGB II) einholen. Die dort angefragten Daten sind nach Abschluss der Überprüfung beim Jobcenter und den Auskunft gebenden Behörden unverzüglich zu löschen (§ 52a Abs. 2 Satz 4 SGB II). Auskunftspflichtig gegenüber dem Jobcenter sind des weiteren Arbeitgeber und andere Personen, die dem Antragsteller Leistungen gewähren oder schulden (beispielsweise Unterhaltspflichtige) sowie Dritte, die für den Antragsteller Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren (§§ 57 bis 60 SGB II).

Darüber hinaus steht dem Jobcenter eine besondere Datenerhebungsbefugnis nach

7.1.2.2 Kontenabruf bei Finanzbehörden

§ 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) zu, der sog. **Kontenabruf**. Danach darf es das Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf bestimmter Kontostammdaten (beispielsweise Kontonummer, Tag der Kontoeinrichtung oder –auflösung, Name und Geburtsdatum des Inhabers sowie weiterer Verfügungsberechtigter) bei den Kreditinstituten ersuchen, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen beim Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Nach einem Kontenabruf hat das Jobcenter den Betroffenen davon regelmäßig zu unterrichten. Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht bestehen nur bei Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Jobcenter oder bei der Beachtung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten.

7.1.2.3 Weitere Beteiligte an der Gewährung von Leistungen

Das Jobcenter kommt seiner gesetzlichen Leistungspflicht in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Kreisen, Agenturen für Arbeit, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und den Kammern und berufsständischen Organisationen und verschiedenen Fachdiensten nach (z.B. §§ 16a, 17, 18, 18a SGB II). Das Zusammenwirken setzt voraus, dass sich die Beteiligten im erforderlichen Umfang Sozialdaten der Leistungsberechtigten übermitteln dürfen. Diesem Erfordernis trägt § 50 Abs. 1 SGB II Rechnung. Für jede Beteiligung einer weiteren Stelle an der Leistungsgewährung nach dem SGB II ist aber im Einzelfall zu prüfen, welche Datenübermittlung für den jeweils verfolgten Zweck erforderlich ist. Hierzu werden Verträge zwischen dem Jobcenter und den beteiligten Stellen abgeschlossen.

Die als gemeinsame Einrichtungen geführten Jobcenter sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik zu nutzen und auf einen auf Grundlage dieser Anwendungen erstellten gemeinsamen Datenbestand zuzugreifen (§ 50 Absatz 3 SGB II). Datenverarbeitungsprogramme wie beispielsweise die zentrale Personendatenverwaltung (zPDV), das Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) und das Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung online (ALLEGRO) werden vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit teilweise rechtskreisübergreifend genutzt. Die zur Bundesagentur für Arbeit getroffenen Aussagen zur Anwendung des 4-Phasen-Modells und zum Umgang mit Gesundheitsdaten in der Arbeitsvermittlung gelten daher sinngemäß auch für die Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter.

7.1.2.4 Automatisierter Datenabgleich

Im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs übermitteln die Jobcenter quartalsweise Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Versicherungsnummer) an weitere Stellen (§ 52 SGB II). Zweck dieser Übermittlungen ist die

Feststellung in der Vergangenheit liegender, den Leistungsanspruch mindernder und vom Betroffenen nicht mitgeteilter Sachverhalte (Einkommen und Vermögen), die Vermeidung und Verkürzung von Leistungsmissbrauch sowie die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung durch Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber den Leistungsberechtigten.

Der Abgleich erfolgt mit geringfügigen und versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Rentenansprüchen, Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII, Arbeitslosengeldansprüchen, Kapitalerträgen und beendeten Altersvorsorgeverträgen.

Sollte der Leistungsbezug mit einem oder mehreren der genannten Sachverhalte persönlich und zeitlich zusammentreffen, wird eine Überschneidungsmitteilung erstellt und an das Jobcenter elektronisch übersandt. Da der Abgleich nur mit den wenigen, oben stehenden Daten durchgeführt wird, kommt es sehr häufig zu Treffern, die dem Jobcenter allerdings schon durch die Angaben des Betroffenen bekannt sind. Für diese Fälle ist eine unverzügliche Löschung der Überschneidungsmitteilung vorgesehen. Unbekannte Sachverhalte führen in der Regel zu weiteren Ermittlungen des Jobcenters.

7.2 Krankenversicherung (§§ 284ff. SGB V)

Das gesetzliche Krankenversicherungssystem stellt sich als äußerst komplex dar. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die in mehrere Kassenarten gegliederten Krankenkassen. Als rechtsfähige Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts sind sie wichtiger Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Krankenkassen, deren Zuständigkeitsbereich sich auf nicht mehr als drei Bundesländer erstreckt, unterliegen der Länderaufsicht, alle anderen werden als bundesunmittelbare Körperschaften geführt. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundes und damit ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die für sie zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

Krankenkassen sind organisatorisch und finanziell weitgehend selbständig. Jeder Träger weist ein eigenes Vermögen und einen vom Staatshaushalt autonomen Haushalt

auf. Die Zahl der Krankenkassen nahm in den letzten Jahren rapide ab. Existierten 1990 noch 1.147 Krankenkassen sind es 2016 noch 118, von denen 69 der Aufsicht der Bundesbeauftragten unterliegen (Stand: 1. Januar 2016). Diese aus Schließungen und Fusionen resultierende Dezimierung zeugt von dem massiven wirtschaftlichen Druck, unter dem die Krankenkassen stehen. Und dieses eng geschnallte Finanzkorsett erklärt auch den in den letzten Jahren verstärkt spürbaren „Datenhunger“ der Versicherungsträger. Für die Bewilligung und Abrechnung von Leistungen, die Qualitätssicherung oder die Erprobung neuer Versorgungs- und Behandlungswege werden eine Vielzahl, häufig äußerst sensibler personenbezogener Daten überwiegend elektronisch oder maschinell erhoben, verarbeitet und genutzt. Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzen eine Vielzahl von Regelungen im Fünften Buch Sozialversicherung („Gesetzliche Krankenversicherung“, SGB V) die allgemeinen sozialrechtlichen Datenschutzbestimmungen des SGB X.

7.2.1 Sozialdaten bei den Krankenkassen – Grundsatznorm

Zentrale Vorschrift für den Datenschutz ist § 284 SGB V. Mit dieser Regelung wägt der Gesetzgeber einerseits die im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Krankenversicherungssystems bestehende Notwendigkeit ab, für die Leistungserbringung erforderliche Daten zu erfassen und auszuwerten. Andererseits will die Vorschrift verhindern, dass durch eine unbeschränkte Erfassung und Zusammenführung der sensiblen personenbezogenen Daten ein „gläserner Versicherter“ entsteht und umfassende Gesundheitsprofile erstellt werden.

§ 284 SGB V legt **abschließend** fest, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang Krankenkassen Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Die wichtigsten Zwecke, zu denen Daten erhoben und gespeichert werden dürfen, sind:

- die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Mitgliedschaft,
- die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte,

- die Feststellung der Beitragspflicht und der Beiträge,
- die Prüfung der Leistungspflicht und der Erbringung von Leistungen einschließlich der Voraussetzungen von Leistungsbeschränkungen, die Bestimmung des Zuzahlungsstatus und die Durchführung der Verfahren bei Kostenerstattung, Beitragsrückzahlung und der Ermittlung der Belastungsgrenze,
- die Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern,
- die Beteiligung des Medizinischen Dienstes,
- die Abrechnung mit den Leistungserbringern, einschließlich der Rechtmäßigkeits-, Plausibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- die Abrechnung mit anderen Leistungsträgern (z. B. Sozialamt),
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Durchführung von Modellvorhaben, des Versorgungsmanagements, strukturierter Behandlungsprogrammen (z. B. „Chronikerprogramme/DMPs“) und Verträgen ohne Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigungen,
- die Durchführung des Risikostrukturausgleichs.

Uneingeschränkt unterliegen diese Datenerhebungsbefugnisse dem Erforderlichkeitsgrundsatz, d. h. Sozialdaten dürfen immer nur in dem Umfang erhoben werden, wie dies für die Aufgabenerfüllung der Krankenkassen erforderlich ist und sind zu löschen, sobald die Daten für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Eine Sonderregelung für die Datenverwendung im Zusammenhang mit **Maßnahmen zur Anwerbung von Mitgliedern** enthält § 284 Abs. 4 SGBV. Danach dürfen Krankenkassen Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn die Daten allgemein zugänglich sind (z. B. im Telefonbuch). Außerdem wurde den Krankenkassen das Recht eingeräumt, diese allgemein zugänglichen Daten mit den bei ihnen gespeicherten Angaben,

die sich auf der elektronischen Gesundheitskarte ihrer Versicherten befinden, abzugleichen – so kann ausgeschlossen werden, dass Werbungsschreiben an bereits versicherte Personen adressiert werden. Der von den Werbeaktionen Betroffene hat gegenüber der jeweiligen Krankenkasse ein Widerspruchsrecht bezüglich der Datennutzung und -übermittlung. Sobald die Daten nicht mehr für Zwecke der Gewinnung von Mitgliedern benötigt werden, sind sie zu löschen.

7.2.2 Elektronische Gesundheitskarte

Die elektronische Gesundheitskarte gilt seit dem 1. Januar 2015 anstelle der früheren Krankenversichertenkarte als Berechtigungsausweis, um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Sie enthält zum Schutz gegen Missbrauch ein Lichtbild des Versicherten und eine einheitliche Versichertennummer, die auch bei einem Kassenwechsel beibehalten wird. Ferner ist sie mit einem Mikroprozessor ausgestattet und damit technisch so ausgerüstet, dass zukünftig medizinische Anwendungen hinzugefügt werden können⁴.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erfolgt schrittweise. Neben dem Lichtbild sind zunächst die administrativen Daten der Versicherten wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Die Rückseite der elektronischen Gesundheitskarte kann für die Europäische Krankenversichertenkarte verwendet werden.

Im Laufe des Jahres 2016 soll der Online-Abgleich der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Versichertenstammdaten mit den aktuell bei den Krankenkassen vorhandenen Daten erfolgen. Eine Adressänderung führt dann nicht mehr zur Ausstellung einer neuen Gesundheitskarte.

Als erste medizinische Anwendung ist nach den derzeitigen Plänen die Speicherung von Notfalldaten (bestehende Medikation, Allergien oder Arzneimittelunverträglich-

⁴ Ausführlich zum Sachstand 25. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2013 und 2014 (25. TB), Nr. 13.2.

keiten) durch den Arzt auf der Karte vorgesehen. Im Notfall können diese Informationen ohne Mitwirkung der Patienten von Ärzten beziehungsweise Rettungsassistenten gelesen werden.

In den weiteren Ausbaustufen sollen zukünftig die Ärzte dann Rezepte speichern können und die Karte soll Zugang zu Daten über die bisher verordneten Arzneimittel, elektronische Arztbriefe und die eigenen Patientenakten gewähren. Die einzige gesetzlich vorgeschriebene Anwendung ist das elektronische Rezept. Alle anderen Anwendungen und somit auch alle medizinischen Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Versicherten auf freiwilliger Basis gespeichert werden. Die Versicherten können also jederzeit selbst entscheiden, in welchem Umfang sie von den Möglichkeiten der elektronischen Gesundheitskarte Gebrauch machen möchten.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte geht einher mit dem Aufbau einer einrichtungsübergreifenden Kommunikationsinfrastruktur und bildet damit die Grundlage für einen sicheren Austausch sowohl wichtiger medizinischer als auch administrativer Daten. Dieses elektronische Gesundheitsnetz (Telematikinfrastruktur) ist nicht mit dem öffentlichen Internet vergleichbar. Medizinische Daten werden bereits verschlüsselt, bevor sie die Arztpraxis verlassen. Beim Auslesen von medizinischen Daten gilt das Zwei-Schlüssel-Prinzip: Zunächst muss der Versicherte seine Gesundheitskarte in das Kartenterminal stecken und der Arzt sich durch seinen Heilberufsausweis legitimieren. Anschließend muss der Versicherte seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) eingeben, ehe die Daten entschlüsselt und gelesen werden können. Somit sind die medizinischen Daten jederzeit verschlüsselt und können auch bei einem Verlust der elektronischen Gesundheitskarte nicht durch einen Unberechtigten ausgelesen werden. Eine Ausnahme wird der Notfalldatensatz bilden, bei dem auf die Eingabe der PIN verzichtet wird.

Um dem Selbstbestimmungsrecht der Versicherten gerecht zu werden, sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, Patiententerminals in Arztpraxen, Krankenhäusern und Apotheken zu errichten, an denen die Versicherten ihre Daten einsehen können. Hier können die Daten auch ausgedruckt oder wieder gelöscht werden, soweit es sich um die freiwillig gespeicherten Daten handelt.

Die elektronische Gesundheitskarte muss unter anderem ein Lichtbild des Versicherten enthalten (§ 291 Abs. 2 SGB V). Da also Bilddaten ihrer Versicherten für die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte erforderlich sind, darf die zuständige Krankenkasse diese Daten erheben und speichern⁵. Unter den Begriff „Ausstellung“ fällt sowohl die Erst- wie auch jede weitere Ersatzausstellung, da die Krankenkasse im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Karte zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

Da die zuständige Krankenkasse aufgrund des bestehenden Versicherungsverhältnisses verpflichtet ist, im Falle des Defektes oder Verlustes eine Ersatzkarte auszustellen, erlischt die Pflicht, die Bilddaten zu speichern, endgültig erst mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Allerdings bedeutet dies aber auch, dass die Krankenkasse zu diesem Zeitpunkt die gespeicherten Bilddaten löschen muss.

Die gegen die Vorlage eines Lichtbildes vorgetragenen datenschutzrechtlichen Bedenken wurden in mehreren Gerichtsverfahren überprüft. Mittlerweile liegen nicht nur erstinstanzliche Entscheidungen (vgl. u. a. Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 7. November 2013 – S 81 KR 2176/12 ER), sondern auch Berufungsurteile von Landessozialgerichten (vgl. u.a. Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 26. September 2013 – L 1 KR 50/13 -) vor. Inhalt aller erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen ist, dass die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte mit Lichtbild weder gegen bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen noch gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Versicherten verstößt.

7.2.3 Abrechnungsverfahren

Die gesetzliche Krankenversicherung erstattet den Leistungserbringern (Ärzte, Krankenhäuser, Hebammen, Heil- und Hilfsmittelhersteller) die Kosten, die bei der Behandlung der Versicherten entstehen. Hierbei erlangen die Krankenkassen umfassende und intime Kenntnisse über den Versicherten. Die Einhaltung der sozialdatenschutzrechtli-

⁵ Vgl. dazu 25. TB, Nr. 13.3 mit weiteren Nachweisen.

chen Vorgaben ist daher besonders wichtig. Abhängig von der Art der erbrachten Leistung unterscheiden sich die Abrechnungsverfahren und die dabei verwendeten personenbezogenen Daten.

Abrechnung ärztlicher Leistungen

Die Abrechnung der ärztlich erbrachten Leistungen erfolgt im Regelfall nicht direkt über die Krankenkassen. Vielmehr übermitteln die Ärzte und Zahnärzte ihre Abrechnungsunterlagen online oder auf Datenträgern an die zuständigen Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Das Gesetz schreibt die Übermittlung folgender Daten vor:

- Erbrachte Leistung inklusive (verschlüsselter) Diagnose,
- Arztnummer,
- Versichertenstammdaten der Krankenversichertenkarte.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen leiten die Leistungsdaten quartalsweise arzt- und versichertenbezogen (der Versichertenbezug ist u. a. erforderlich, damit die Krankenkasse gesetzlich vorgeschriebene Abrechnungsprüfungen durchführen kann.), d. h. unter Angabe der **Versichertennummer** und des **Versichertenstatus** (Mitglied, Familienversicherter, Rentner), zusammen mit der abgerechneten **Gebührenposition** und der verschlüsselten **Diagnose** an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse weiter. Rechtsgrundlage hierfür ist § 295 Abs. 1 und 2 SGB V. Die übermittelten Daten unterliegen einer **strikten Zweckbindung**. Sie dürfen von den Krankenkassen ausschließlich für Abrechnungs- und Prüfzwecke verwendet werden. Eine sektorenübergreifende Zusammenführung von Abrechnungs- und Leistungsdaten ist wegen der so möglichen Erstellung umfassender Gesundheitsprofile der Versicherten unzulässig. Die Krankenkassen müssen die Einhaltung dieser Vorgaben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

Abrechnung der übrigen Leistungserbringer

Die übrigen Leistungserbringer – zum Beispiel Krankenhäuser, Apotheken, Hebammen oder Sanitätshäuser übermitteln ihre Abrechnungsdaten versichertenbezogen unmit-

telbar an die jeweils zuständige Krankenkasse. Diese erhält also Kenntnis über die Behandlung und zumeist auch die Diagnose. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von den Leistungserbringern zu den Kassen sind die §§ 295, 300, 301, 301a und 302 SGB V.

Von gesetzlich Krankenversicherten eingelöste Verordnungen über Arzneimittel werden von den Apotheken an die Krankenkassen zur Abrechnung weitergeleitet. Für diesen Zweck dürfen die Apotheken sogenannte **Apothekenrechenzentren** in Anspruch nehmen (§ 300 Abs. 2 SGB V). Im Rahmen der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung dürfen die Rechenzentren die Daten ausschließlich für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten und nutzen; anonymisierte Daten dürfen auch für andere Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Zudem müssen die Rechenzentren mit dieser Datenverarbeitung von einer berechtigten Stelle (Apotheke) ausdrücklich beauftragt worden sein.

Besondere Versorgungsformen

Abweichend von der Regelversorgung eröffnen besondere Versorgungsformen den Krankenkassen die Möglichkeit, ohne die Zwischenschaltung der Kassenärztlichen Vereinigungen individuelle Verträge mit den Leistungserbringern abzuschließen (sog. „Selektivverträge“). Bei der „hausarztzentrierten Versorgung“ zum Beispiel koordiniert der Hausarzt als erste Anlaufstelle für den Patienten („Lotsenfunktion“) sämtliche Behandlungsschritte. Diese fach- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit verschiedener Akteure des Gesundheitswesens verspricht die Qualität in der medizinischen Versorgung zu steigern, die Transparenz zu erhöhen und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

In diesen Fällen übermitteln die Leistungserbringer die Daten, die sie im Rahmen der Regelversorgung an die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln würden („Kollektivversorgung“), unmittelbar an die Krankenkassen. Für die Zwischenschaltung privater Abrechnungsdienstleister gilt § 295a SGB V. Voraussetzung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Abrechnungsverfahrens ist danach insbesondere, dass der Versicherte vor Abgabe der Teilnahmeerklärung an der besonderen Versorgungsform umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung informiert worden ist und mit der Einwilligung in die Teilnahme zugleich in die damit verbundene Datenübermittlung schriftlich eingewilligt hat⁶.

⁶ Ausführliche Darstellung der Problematik im 24. TB), Nr. 11.1.2.

7.2.4 Selbstauskünfte

Häufig versuchen Krankenkassen, z. B. in Fällen der Arbeitsunfähigkeit oder der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, über Selbstauskunftsbögen und Erhebungen bei den behandelnden Ärzten, gestützt auf allgemeine Schweigepflichtentbindungserklärungen, an detaillierte Informationen zum Gesundheitszustand oder zur allgemeinen Befindlichkeit der Versicherten zu gelangen. Die Versicherten sollen etwa Auskünfte und Selbsteinschätzungen zur physischen und psychischen Verfassung (Arbeitsfähigkeit, Suchtprobleme, etc.) und zum allgemeinen Lebensumfeld (Wohnverhältnisse, Eheprobleme, finanzielle Situation) geben⁷.

Diese Vorgehensweise entspricht in vielen Fällen nicht den sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben. In § 275 SGB V ist eindeutig die Zuständigkeit des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) in Abgrenzung zu den Krankenkassen geregelt. Der Gesetzgeber hat dem MDK die Begutachtung und Prüfung medizinischer Sachverhalte im Auftrag der Krankenkassen übertragen. Dazu darf er – soweit im Einzelfall erforderlich – medizinische Daten erheben, die über die Befugnis der Krankenkassen hinausgehen. Aus dieser Aufgabenübertragung lässt sich schließen, dass die Kassen die detaillierten medizinischen Informationen gerade nicht erhalten sollen. Sie dürfen lediglich um die Übermittlung der Behandlungsdaten unmittelbar an den MDK ersuchen. Dies bestätigt auch die Regelung des § 277 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Danach darf der MDK der jeweiligen Krankenkasse nur das Ergebnis der Begutachtung mitteilen, nicht aber die Informationen, aufgrund derer der MDK zu seinem gutachterlichen Ergebnis gelangt ist.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die gewonnenen Erkenntnisse überhaupt geeignet sind, eine seriöse Leistungsentscheidung der Krankenkasse zu stützen, solange die Angaben lediglich auf pauschalen Fragestellungen in standardisierten Erhebungsbögen beruhen. Selbsteinschätzungen der Betroffenen mangelt es an einer belastbaren medizinischen Grundlage, so dass diese Angaben selbst für eine Begutachtung durch den MDK kaum verwertbar sein dürften⁸.

⁷ Ausführlich dazu 25. TB, Nr. 13.7; 24. TB, Nr. 11.1.8 mit weiteren Nachweisen.

⁸ Vgl. hierzu 21. TB, Nr. 13.1.3 mit weiteren Nachweisen.

Eine Durchbrechung des Grundsatzes der abgegrenzten Datenerhebungsbefugnisse von Krankenkasse und MDK stellt die seit August 2015 bestehende gesetzliche Befugnis (§ 44 Abs. 4 SGB V) der Krankenkassen dar, ein sogenanntes Krankengeldfallmanagement durchzuführen⁹. Um den Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung, welche Leistungen und unterstützende Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind, zu erfüllen, dürfen die gesetzlichen Krankenkassen die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Voraussetzung hierfür ist aber eine schriftliche Einwilligung und eine vorherige schriftliche Information des Versicherten. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Teilnahme am von Krankenkassen angebotenen „Krankengeldfallmanagement“ ist also freiwillig, die Nichtteilnahme führt zu keinen leistungsrechtlichen Einschränkungen.

7.2.5 Krankenhausentlassungsberichte

Häufig verlangen die Krankenkassen von Krankenhäusern zur Prüfung der Notwendigkeit des Behandlungsumfangs und der Behandlungsdauer die Übersendung des vollständigen Krankenhausentlassungsberichts, von Arztbriefen oder ärztlichen Gutachten. Die Krankenhäuser sehen sich durch diese nachdrücklichen Forderungen der Krankenkassen häufig unter Druck gesetzt, da sie die Kostenübernahme der jeweiligen Behandlung von der Übersendung der sensiblen Daten abhängig machen. Kommen die Krankenhäuser der Aufforderung nach, begeben sie sich in die Gefahr, sich einer Verletzung der Schweigepflicht schuldig zu machen, da die Berichte medizinische Daten enthalten, die dem Arztgeheimnis unterliegen. Eine die Datenübermittlung legitimierende gesetzliche Befugnis existiert nicht. § 301 SGB V legt nämlich spezialgesetzlich den Umfang der an die Krankenkassen zu übermittelnden Daten **abschließend** fest. Dies sind vor allem:

- die Angaben der elektronischen Gesundheitskarte und das krankenhausinterne Kennzeichen des Versicherten,

⁹ Siehe zu dieser Problematik und meiner diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Kritik 25. TB, Nr. 13.7.1.

- der Tag, die Uhrzeit und der Grund der stationären Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose und gegebenenfalls nachfolgende Diagnosen (verschlüsselt), die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung,
- Datum und Art der durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
- der Tag, die Uhrzeit und der Grund der Entlassung oder Verlegung und die für die Behandlung maßgeblichen Haupt- und Nebendiagnosen (verschlüsselt),
- Angaben über die im Krankenhaus durchgeführten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Eine darüber hinausgehende Datenübermittlung ist unzulässig. Die begehrten Daten sollen ausschließlich dem MDK zur Verfügung gestellt werden¹⁰.

7.2.6 Einkommensnachweise

Für die Ermittlung der Beitragshöhe freiwillig Versicherter oder zur Prüfung der Voraussetzungen einer Zuzahlungsbefreiung sind die Krankenkassen auf die Erhebung relevanter Daten angewiesen. Grundsätzlich ist dies datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, der Erforderlichkeitsgrundsatz setzt den Krankenkassen jedoch Grenzen. Sie sind verpflichtet, dem Betroffenen mitzuteilen, welche Daten zur Beitragsermittlung erforderlich sind; nicht benötigte Daten können vom Versicherten stets geschwärzt werden.

Regelmäßig wird der Versicherte keine andere zuverlässige Möglichkeit haben, seine Einkommensverhältnisse glaubhaft darzustellen, als durch Vorlage des Einkommen-

¹⁰ Vgl. zu dieser Problematik auch 21. TB, Nr. 13.1.3 mit weiteren Nachweisen.

steuerbescheids, so dass die Krankenkasse dessen Vorlage (nicht Aushändigung) verlangen kann. Zur Feststellung des relevanten Einkommens sind sämtliche Angaben des Steuerbescheids erforderlich, die das Bruttoeinkommen nachweisen. Auch bei Zusammenveranlagung von Ehegatten sind die Krankenkassen auf die Vorlage des Steuerbescheids angewiesen.

Das Gleiche gilt für die Feststellung der Belastungsgrenze zur Zuzahlungsbefreiung. Zur Prüfung der Höhe der jeweiligen persönlichen Belastungsgrenze benötigen die Krankenkassen Nachweise über die (Familien-) Einnahmen (regelmäßige monatliche Bruttoeinnahmen) und die bereits geleisteten Zuzahlungen (teilweise stellen die Krankenkassen hierfür spezielle Nachweishefte zur Verfügung).

Für den Fall, dass Ehepartner in unterschiedlichen Krankenkassen versichert sind, prüft die Krankenkasse, bei der der Antrag auf Zuzahlungsbefreiung gestellt wurde, diesen Antrag für beide Versicherte. Anschließend übersendet sie das Ergebnis ihrer Berechnung an ihren Versicherten und eine zusätzliche Ausfertigung an den bei einer anderen Krankenkasse versicherten Ehegatten. Dieser kann dann damit bei der für ihn zuständigen Krankenkasse den Teilerstattungsbetrag anfordern. Durch dieses für die Versicherten transparente Verfahren tauschen die Krankenkassen untereinander nur in geringem Umfang Sozialdaten der Versicherten aus.

7.2.7 Outsourcing

Auf den verschärften Wettbewerbsdruck, dem die Krankenkassen ausgesetzt sind, reagieren sie mit innovativen, für den Versicherten oftmals attraktiven, aber trotzdem kostensparenden Versorgungs- und Präventionsprogrammen. Dabei bedienen sich die Krankenkassen verstärkt privatrechtlich organisierter Vertragspartner. So führen beispielsweise private Call-Center im Auftrag der Krankenkassen Gesundheits- und Präventionsberatungen für Versicherte durch und mögliche Interessenten für besondere Behandlungsprogramme (sog. „Strukturierte Behandlungsprogramme“ für chronisch Kranke, sektorenübergreifendes Versorgungsmanagement oder integrierte Versor-

gungsformen) werden von privaten Dienstleistern angeworben und durch die Programme geführt. Dabei werden auch sensible Sozialdaten an die privaten Dienstleister weitergegeben. Eine solche Zusammenarbeit mit privaten Dritten ist den Krankenkassen aus datenschutzrechtlichen Gründen zwar nicht vollständig untersagt, sie müssen aber stets die strikten datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten.

So müssen Sozialversicherungsträger – also auch die gesetzlichen Krankenkassen – die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben grundsätzlich selbst erfüllen und dürfen sie im Regelfall nicht an Dritte delegieren. Anders als privatwirtschaftliche Unternehmen darf ein Sozialversicherungsträger **nur dann Aufgaben durch einen Dritten durchführen lassen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt**.

Exkurs: Datenverarbeitung im Auftrag, § 80 SGB X

§ 80 SGB X erlaubt den Sozialleistungsträgern unter engen Voraussetzungen die sogenannte „**Datenverarbeitung im Auftrag**“. Sie findet in den Fällen Anwendung, in denen die Leistungsträger Dritte mit Teilen ihrer Aufgaben betrauen und diese Tätigkeit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten beinhaltet. Datenschutzrechtlich gesehen findet **keine Übermittlung** statt, wenn dem Auftragnehmer Daten überlassen werden. Er ist nicht Dritter, vielmehr bleibt der Leistungsträger als Auftraggeber gegenüber dem Versicherten verantwortlich dafür, dass mit seinen Sozialdaten rechtmäßig umgegangen wird. Diese Sonderform der Datenverarbeitung durch einen Dritten beschränkt sich aber auf manuelle, technische oder sonstige Hilfs- und Unterstützungsleistungen **ohne eigenen Entscheidungsspielraum des Auftragnehmers** zur Erfüllung der Datenverarbeitungsaufgaben des Auftraggebers (z. B. Betrieb eines Rechenzentrums durch ein Privatunternehmen). Außerdem müssen für die Zulässigkeit einer Auftragsdatenverarbeitung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Auftraggeber muss einen schriftlichen Auftrag erteilen, in dem u. a. Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten festgelegt ist.
- Der Auftragnehmer darf nur im Rahmen der Weisungen seines Auftraggebers tätig werden.

- Der Auftraggeber muss die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherheit vorgeben.
- Der Auftraggeber muss der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde (z. B. Bundesversicherungsamt) die geplante Auftragsdatenverarbeitung rechtzeitig vor Auftragserteilung schriftlich anzeigen. Außerdem muss er sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig über die Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen und das Ergebnis seiner Überprüfung dokumentieren.

Exkurs Ende

Die grundsätzlich zulässige Auftragsdatenverarbeitung ist abzugrenzen von einer **Funktionsübertragung**, bei der gesetzliche Aufgaben der Krankenkassen auf einen Dritten übertragen werden und von diesem eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Eine solche Funktionsübertragung ist nur in äußerst seltenen, durch das Gesetz ausdrücklich legitimierten Ausnahmefällen zulässig. So erlaubt etwa § 197b SGB V den Krankenkassen, ihnen obliegende Aufgaben durch Dritte wahrnehmen zu lassen, wenn dies wirtschaftlicher ist, es im wohlverstandenen Interesse der Versicherten liegt und deren Rechte nicht beeinträchtigt werden. Kernaufgaben der Krankenkassen wie z. B. Beratungs- und Aufklärungspflichten dürfen allerdings nicht übertragen werden.

Hat die Krankenkasse eine ihr obliegende Aufgabe zulässigerweise an einen Dritten übertragen, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Versichertendaten dazu weitergegeben werden dürfen. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat Eckpunkte erarbeitet, die Orientierung bieten und aufzeigen, welche Vorgaben bei der Durchführung gesundheitlicher Steuerungsprogramme unter Beteiligung privater Dienstleister zwingend zu beachten sind (siehe Kasten).

- Die Krankenkassen dürfen Versichertendaten nur dann zur Auswahl von Personen für besondere Gesundheitsmaßnahmen verwenden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Es muss sich um valide und erforderliche Daten handeln. Mit der Auswahl darf kein privater Dienstleister beauftragt werden.

- Die erstmalige Kontaktaufnahme mit potenziell für eine Gesundheitsmaßnahme in Betracht kommenden Versicherten muss durch die Krankenkasse selbst erfolgen, auch wenn ein privater Dienstleister mit der späteren Durchführung der Gesundheitsmaßnahme beauftragt wird.
- Die Versicherten sind vor Übermittlung der Daten umfassend zu informieren. Die Information muss auch den Umstand erfassen, dass ein privates Unternehmen mit der Durchführung betraut werden soll. Soweit die Versicherten ausdrücklich in die Teilnahme eingewilligt haben, dürfen die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Daten an den Dienstleister übermittelt werden.
- Wenn Versicherte – zu welchem Zeitpunkt auch immer – eindeutig zum Ausdruck bringen, nicht an einer Maßnahme teilnehmen zu wollen oder nicht an weitergehenden Informationen, einer konkreten Anwerbung oder einer fortgesetzten Betreuung interessiert zu sein, ist dies zu respektieren. Weitere Maßnahmen (auch telefonische Überredungsversuche) sind zu unterlassen¹¹.

7.2.8 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Das vorhandene Budget der gesetzlichen Krankenkassen muss unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 SGB V) eingesetzt werden. Daher wird der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) unterstützend und beratend für die Krankenkassen tätig. Der MDK ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der gesetzlichen Sozialversicherer und wird von diesen im Umlageverfahren finanziert. Er wurde in jedem Bundesland eingerichtet. Neben Stellungnahmen zu Grundsatzthemen gibt der MDK vor allem medizinische Fachgutachten zu konkreten Fällen ab. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst die Begutachtung dabei Fragen von

¹¹ Vgl. hierzu 22. TB, Nrn. 10.2.1 und 10.2.2.

- Notwendigkeit und Dauer einer Krankenhausbehandlung oder häuslicher Krankenpflege,
- Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer von Rehabilitationsmaßnahmen,
- Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie
- Arbeitsunfähigkeit.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind weitgehend zur Beteiligung des MDK verpflichtet (§§ 275ff. SGB V). Die zur Begutachtung benötigten Daten werden entweder direkt beim Versicherten erhoben, von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt oder durch den zuständigen MDK-Arzt an anderer Stelle (beteiligte Leistungserbringer) ermittelt. Die Übermittlung der mitunter umfangreichen Versichertendaten an den MDK ist auch ohne Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung des Betroffenen datenschutzrechtlich zulässig, soweit die Informationen für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 276 Absatz 2 Satz 1 SGB V). Gegebenenfalls hat der MDK-Arzt aber im Übermittlungsersuchen darzulegen, warum das Gutachten ohne die angeforderten Daten nicht ordnungsgemäß erstellt werden kann. Wegen der föderalistischen Struktur unterliegt der MDK der Aufsicht des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7.3 Rentenversicherung

Rund 53 Millionen Menschen sind in Deutschland gesetzlich rentenversichert. Geregelt ist das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), besondere datenschutzrechtliche Vorgaben finden sich in den §§ 147ff. SGB VI.

Im Jahr 2005 wurde die wenig praktikable Zuständigkeitsaufteilung zwischen „Arbeitern“ und „Angestellten“ aufgehoben. Die Zuständigkeit zu den neu organisierten Versicherungsträgern („Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „DRV Knappschaft-

Bahn-See“ auf Bundesebene sowie die Regionalträger auf Landesebene „Deutsche Rentenversicherung [Name der Region]“) erfolgt nach gesetzlich vorgegebenen Quoten anhand der zugeteilten Versicherungsnummer.

7.3.1 Auskunft und Beratung

Die Regionalträger dienen unter anderem als Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung vor Ort. Eine Auskunft und Beratung darf aber nur nach entsprechender Legitimation des Versicherten erfolgen. Der Versicherte, der bei einer Beratungsstelle Auskunft ersucht, muss seine Berechtigung also durch Vorlage eines Ausweispapiers nachweisen. Damit wird sichergestellt, dass Versichertendaten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, nur den tatsächlich berechtigten Personen zugänglich gemacht werden.

7.3.2 Rehabilitations-Entlassungsbericht

Datenschutzrechtliche Unsicherheiten treten häufig im Zusammenhang mit dem ärztlichen Entlassungsbericht in der medizinischen Rehabilitation auf. Der Reha-Entlassungsbericht dient der Dokumentation und Information über den Behandlungsanlass, den Prozessverlauf der in Trägerschaft der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführten Rehabilitation und über das Rehabilitationsergebnis. Außerdem umfasst er eine sozialmedizinische Beurteilung des Arztes der Reha-Einrichtung mit einer Aussage über die Leistungsfähigkeit des Rehabilitanden im Erwerbsleben. Deshalb ist er für die verschiedensten Stellen wie etwa den Rententräger, die Krankenkasse oder den MDK als Entscheidungsgrundlage für die Leistungsgewährung von Bedeutung.

Mit dem Entlassungsbericht muss wegen der enthaltenen sensiblen Sozialdaten besonders sorgfältig umgegangen werden. Grundsätzlich darf er nur an den behandelnden Arzt übermittelt werden. An die Krankenkasse oder den MDK darf der Bericht bzw. Teile von diesem nur insoweit übermittelt werden, als diese über eine gesetzliche Datenerhebungsbefugnis verfügen. Eine Übermittlung des vollständigen Berichts an die Krankenkasse ist deshalb unzulässig. Diese Rechtslage darf auch nicht durch das Einholen einer Einwilligungserklärung unterlaufen werden. In Einzelfällen, etwa wenn der Rehabilitand arbeitsunfähig aus der Rehabilitation entlassen wird und die Krankenkasse weiterhin Krankengeld zahlen muss, benötigt die Krankenkasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch bestimmte Daten aus dem Entlassungsbericht. Eine Übersendung des teilweisen oder vollständigen Berichts an den MDK ist zulässig, soweit die Angaben für seine Aufgabenerfüllung (Anfertigung medizinischer Gutachten für die Krankenkasse) erforderlich sind.

Eine Übermittlung darf aber grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Erforderlichkeit im Einzelfall gegenüber der DRV Bund dargelegt wird. Eine routinemäßige Übermittlung darf es nicht geben. Zudem muss die anfordernde Stelle im Einzelfall die Einwilligung beim Betroffenen einholen.

Auch die Deutsche Rentenversicherung ist für ihre Aufgabenerfüllung auf die Kenntnis des Reha-Berichts angewiesen. Gleich, ob die Reha-Einrichtung einen privatrechtlichen Träger hat oder in der Trägerschaft eines anderen Rentenversicherungsträgers steht, sind die jeweiligen Datenschutzvorschriften zu beachten. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt hierbei die Gewährleistung einer bereits in den Reha-Kliniken restriktiven, auf das erforderliche Maß begrenzten Datenerhebung. Daneben ist sicherzustellen, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf den Entlassungsbericht innerhalb der Strukturen des Rentenversicherungsträgers datenschutzgerecht ausgestaltet werden, der Zugriff einzelner Mitarbeiter also nur erfolgt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist¹². Da die Datenübermittlung gesetzlich geregelt ist, bedarf es weder für den Fall, dass der Reha-Entlassungsbericht von einer privaten Vertragseinrichtung, noch für den Fall, dass er von einer Reha-Einrichtung eines anderen Rentenversicherungsträgers übermittelt wird, einer besonderen Einwilligung des betroffenen Versicherten.

¹² Vgl. hierzu 22. TB, Nr. 10.4.

7.4 Unfallversicherung

Für die gesetzliche Unfallversicherung gelten bereichsspezifische Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine von den Unternehmern getragene Pflichtversicherung, deren Aufgabe es ist, Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten (Versicherungsfall) zu verhüten. Sollte dennoch ein Versicherungsfall eintreten, sind die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und/oder diese zu entschädigen. Für die letztgenannten Aufgaben gelten besondere datenschutzrechtliche Vorgaben in §§ 199 ff. SGB VII.

Bei dem Verdacht auf das Vorliegen eines Versicherungsfalls hat der Arbeitgeber oder der behandelnde Arzt dies dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Zur Prüfung des Versicherungsfalls dürfen die Versicherungsträger personenbezogene Daten insbesondere bei Krankenkassen und behandelnden Ärzten erheben. Das Auskunftersuchen bei den Krankenkassen ist aber nach § 188 Satz 1 SGB VII auf solche Erkrankungen zu beschränken, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem zu klärenden Versicherungsfall stehen können. Der Versicherte kann dabei jederzeit vom Unfallversicherungsträger verlangen, über die von den Krankenkassen übermittelten Daten unterrichtet zu werden. Unfallversicherungsträger dürfen nach § 203 SGB VII Informationen über (frühere) Erkrankungen bei behandelnden Ärzten des Versicherten nur dann einholen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis oder der schädigenden Einwirkung vorliegen. Nach einem Arbeitsunfall gilt das „Durchgangsarztverfahren“, bei dem der Versicherte einem der zugelassenen Durchgangsärzte vorzustellen ist. Im Rahmen dieses Verfahrens gelten nach § 201 SGB VII erweiterte Datenerhebungsbefugnisse der Unfallversicherungsträger.

Besonderheiten gibt es bei der **Bestellung eines Gutachters** durch den Unfallversicherungsträger zur Klärung des Versicherungsfalls. Zur Herstellung von Transparenz und Glaubwürdigkeit soll der Versicherungsträger dem Versicherten vor Erteilung eines Gutachtauftrages mehrere – im Regelfall mindestens drei – geeignete Gutachter zur Auswahl benennen. Dabei ist der Betroffene auf sein **Widerspruchsrecht** und über den

Zweck des zu erstellenden Gutachtens hinzuweisen. Diese Vorgaben gelten auch für die Vergabe von Gutachten nach Aktenlage und für die vom Unfallversicherungsträger im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens eingeholten Gutachten¹³.

7.5 Kinder- und Jugendhilfe

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) enthält besondere Regelungen für das Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Datenschutzrechtliche Vorgaben finden sich insbesondere in den §§ 61ff. SGB VIII.

Immer wieder werden tragische Fälle von Kindsmisshandlungen oder -tötungen bekannt und rufen große Betroffenheit hervor. Die Öffentlichkeit steht den Vorfällen regelmäßig ohnmächtig gegenüber und versucht zur Erklärung der schrecklichen Taten die Schuldfrage zu klären. Nicht selten wird dabei der „Datenschutz als Täterschutz“ ausgemacht und das Fehlen eines behördlichen Eingreifens auf zu restriktive datenschutzrechtliche Regelungen zurückgeführt. Diese Betrachtung geht aber am Problem vorbei, denn die Interessen des Kinder- und Jugendschutzes einerseits und die des Datenschutzes andererseits bilden kein Gegensatzpaar, sondern gehen Hand in Hand.

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe räumt dem Vertrauensschutz zwischen den betroffenen Minderjährigen und dem Jugendamt einen besonders hohen Stellenwert ein. Dieser Vertrauensschutz führt auch in Notsituationen nicht zu einer Lähmung der zuständigen Behörden. Zentrale datenschutzrechtliche Vorschrift, welche die allgemeinen Regelungen des SGB X modifiziert, ist im Recht der Kinder- und Jugendhilfe § 65 SGB VIII. Danach dürfen Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, nur unter den in dieser Vorschrift aufgezählten engen Voraussetzungen weitergegeben werden. Aber in den Fällen, in denen die Gefahr einer Vernachlässigung oder Gewaltanwendung gegen Kinder oder Jugendliche besteht, ist auch eine Übermittlung der anvertrauten Daten unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine in § 203 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannte Person (u. a. Ärzte,) dazu befugt wäre. Dies

¹³ Ausführliche Ausführungen zur Gutachterregelung in der Unfallversicherung finden sich im. 25. TB, Nr. 9.6.

gilt insbesondere dann, wenn eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders abgewehrt werden kann. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist dabei unter Umständen auch die Einschaltung der Polizei zur Abwendung einer drohenden Gefahr zulässig (§ 34 StGB, „Rechtfertigender Notstand“). Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen auch Ärzte Daten an die Jugendämter oder an die Polizei übermitteln. Die Schweigepflicht steht somit bei einer nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen einer Datenübermittlung nicht entgegen.

Die gebotene Interessenabwägung ist im Einzelfall nicht immer einfach. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Abwägung zwischen Datenschutz und effektiver Hilfe für das Kind handelt, sondern dass das Recht auf Vertrauen eines Minderjährigen gegen die Erforderlichkeit einer konkreten Hilfe gegeneinander abzuwägen sind. Bei einer umsichtigen Analyse des jeweiligen Einzelfalls und einer verantwortungsbewussten und gewissenhaften Berücksichtigung aller Interessen, ist es den verantwortlichen Fachleuten möglich, eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dienende Entscheidung zu treffen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde 2012 die Vorschrift neugefasst, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurde (§ 72a SGB VIII). Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde das bisherige Recht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sich regelmäßig über den - auch ehrenamtlich - Beschäftigten einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (sog. Führungszeugnis) vorlegen zu lassen, dahingehend erweitert, dass sich der Jugendhilfeträger nun auch ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen soll. Damit erhalten die Jugendhilfeträger auch Kenntnis über Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind.

7.6 Pflegeversicherung

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) regelt das Recht der sozialen Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherung wurde erst 1995 eingeführt und ist damit der jüngste Zweig der gesetzlichen Sozialversicherungen. Sie komplettiert als „Fünfte Säule“ das deutsche Sozialversicherungssystem. Aufgabe der Pflegeversicherung ist es, Hilfen für Pflegebedürftige zu leisten, die wegen der Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit auf die Unterstützung der Solidargemeinschaft angewiesen sind. Organisatorisch sind die Pflegekassen an die gesetzlichen Krankenkassen angegliedert, ihre Aufgaben nehmen sie aber eigenverantwortlich als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften wahr. Die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen finden sich in den §§ 93ff.SGB XI.

7.6.1 Pflegedokumentation

Häufig möchten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige Einsicht in die Pflegedokumentation, zu deren Führung der Heimträger verpflichtet ist, nehmen. Grundsätzlich steht dem Pflegebedürftigen ein **umfassendes Einsichtsrecht** über die über ihn geführte Dokumentation zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem zwischen ihm und der Heimleitung geschlossenen Pflegevertrag sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht verbietet es, dem Pflegebedürftigen im Rahmen der Pflegebehandlung die Rolle eines bloßen Objekts zuzuweisen.

Der Umfang des Einsichtsrechts bestimmt sich ebenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – vergleiche insbesondere § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – sowie nach den entsprechenden (Neben-) Pflichten des Heimvertrags. Eingeschränkt werden kann der Anspruch auf Einsicht durch die Rechte Dritter (zum Beispiel Angehörige), die in die Behandlung einbezogen sind. Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich nicht die behandelnden Ärzte oder Pfleger, deren Tätigkeit dokumentiert ist. Da die Einsichtnahme am Aufbewahrungsort häufig nicht ausreicht, um den Inhalt vollständig

zu erfassen, bezieht sich der Anspruch auf Einsicht auch auf auch das Recht, Kopien zu fertigen.

Die pflegebedürftigen Personen sind aufgrund physischer oder psychischer Einschränkungen oftmals nicht in der Lage, ihr Einsichtsrecht selbständig zu verfolgen. Ihre Interessen werden dann von Angehörigen oder Freunden wahrgenommen. Diese haben jedoch kein eigenes Einsichtsrecht. Vielmehr leitet sich dieses im Falle einer wirksamen Bevollmächtigung vom Anspruch des Gepflegten ab. Das Gleiche gilt für gerichtlich bestellte Betreuer, soweit der zugewiesene Aufgabenbereich auch die Betreuung in Gesundheits- und Pflegeangelegenheiten umfasst.

7.6.2 Pflegeberatung

Bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit stehen Betroffene und deren Angehörige bei der Suche nach Hilfe häufig vor einem für sie undurchsichtigen Geflecht aus Behörden (Pflegekasse, Sozialamt) und anderen Stellen, wie z. B. freien Wohlfahrtsverbänden. Um in dieser Situation Hilfestellungen zu geben, wurden von den Kranken- und Pflegekassen „Pflegestützpunkte“ eingerichtet, in denen Betroffene alle wichtigen Informationen und Antragsformulare erhalten. In den Pflegestützpunkten sind speziell geschulte Pflegeberaterinnen und -berater der Pflegekassen beratend tätig, um Betreuungs- und Beratungsdefizite abzubauen und sicherzustellen, dass alle zur Verfügung stehenden Leistungen nahtlos ineinander greifen. Die Pflegeberatung, an der Betroffene und deren Angehörige freiwillig teilnehmen können, bezieht sich im Wesentlichen auf folgende aufgabenumfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme aller verfügbaren Sozialleistungen und Hilfsangebote:

- Koordinierung aller wohnortnah zur Verfügung stehenden medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,

- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Mit der Aufgabenerfüllung der Pflegestützpunkte geht die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten der Betroffenen einher. Beispielsweise muss zur Koordination der in Betracht kommenden Leistungen ein Versorgungsplan erstellt werden und die angestrebte Vernetzung zwischen allen an der Versorgung beteiligten Stellen (Kostenträger, Pflegedienste usw.) verlangt einen Austausch – häufig sensibler – Daten. Diese Datenverwendung ist gesetzlich legitimiert. Danach dürfen die Personen und Stellen, die mit der Wahrnehmung der den Pflegestützpunkten übertragenen Aufgaben befasst sind, Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

Diese gesetzliche Befugnis hat zusammen mit dem Umstand, dass die Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte freiwillig ist, zur Folge, dass es keiner zusätzlichen Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf. Wichtig ist aber, dass Daten nur im für die Aufgabenerfüllung **erforderlichen** Umfang verarbeitet werden dürfen und die Daten zu **löschen** sind, wenn sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Auch steht den Betroffenen ein Anspruch auf **Auskunft** zu den gespeicherten Sozialdaten gegenüber dem Pflegestützpunkt zu.



Anhang 1

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 35

(1) ¹Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). ²Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. ³Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. ⁴Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. ⁵Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) ¹Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. ²Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.



Anhang 2

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

Zweites Kapitel Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten.

Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;
Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweils akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und dem Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,
4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Zweiter Abschnitt **Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

§ 67a

Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 67b

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

§ 67c

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dür-

fen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d

Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 67e

Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nr. 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.

§ 68

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 69

Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,

3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergeheldaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 70

Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

§ 71

Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,

6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
 7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
 8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
 9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
 10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder
 11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.
- Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 72

Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 73

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 74

Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung
 - a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
 - b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder
2. für die Geltendmachung
 - a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 - b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist, oder
3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigzte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn der Auskunftspflichtige seine Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch zulässig, soweit sie für die Erfüllung der nach § 5 des Auslandsunterhaltsgesetzes der zentralen Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes) obliegenden Aufgaben und zur Erreichung der in den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

§ 74a

Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren

(1) Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 EUR dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Die ersuchende Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche von mindestens 500 EUR zugrunde liegen, dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers die derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermitteln, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Ersuchen nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. Der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO nicht nachkommt,
2. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder
3. die Anschrift oder der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde nicht bekannt ist.

Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Ersuchen zu bestätigen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 75

Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen. Angaben über den Familien- und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale des Betroffenen können für Befragungen auch ohne Einwilligung übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die oberste Bundesbehörde kann das Genehmigungsverfahren bei Anträgen von Versicherungsträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB IV auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
 2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
 3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
 4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen,
- genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 76

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der verantwortlichen Stelle zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches.

§ 77

Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder an Stellen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen oder
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen, wenn der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Daten-

übermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Sozialdaten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden. Bis zur Feststellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entscheidet das Bundesversicherungsamt, ob ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist auch zulässig, wenn

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder
3. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 73 vorliegen, die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen und der ausländische Staat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) gewährleistet; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein Gericht im Inland zuständig.

Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(4) Gewährleistet der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) nicht, ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Stelle im Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle auch zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Die Stelle, an die die Sozialdaten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Sozialdaten übermittelt werden.

(6) Das Bundesversicherungsamt unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Drittstaaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

§ 78

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

Dritter Abschnitt

Organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten, besondere Datenverarbeitungsarten

§ 78a

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die selbst oder im Auftrag Sozialdaten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften

dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn ihr Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 78b

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig Sozialdaten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 78c

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände.

§ 79

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, ist zwischen den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen sowie mit der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Teilnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen genehmigt haben. Das Gleiche gilt gegenüber den in § 69 Abs. 2 und 3 genannten Stellen.

(1a) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für eine Datei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nur gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Absatz 1 Satz 1 EStG, den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 78a erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen beteiligt sind, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle rechtzeitig vorher unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat mindestens bei jedem zehnten Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Personen zu protokollieren; die protokollierten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Wird ein Gesamtbestand von Sozialdaten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die mit Einwilligung der Betroffenen angelegt werden und die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 80

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag

(1) Werden Sozialdaten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzbuches und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 82 bis 84 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Eine Auftragserteilung für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 78a zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,

4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erteilen. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Auftragserteilung an eine nicht-öffentliche Stelle setzt außerdem voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Recht eingeräumt hat,

1. Auskünfte bei ihm einzuholen,
2. während der Betriebs- oder Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und
3. geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen,

soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber hat seiner Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragnehmer, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3,
2. die Art der Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, und den Kreis der Betroffenen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie
4. den Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen

schriftlich anzuzeigen. Wenn der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle ist, hat er auch schriftliche Anzeige an seine Aufsichtsbehörde zu richten.

(4) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Sozialdaten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, als der Auftraggeber schriftlich bestimmt.

(5) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfasst. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muss beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer, der eine öffentliche Stelle ist, und die Daten zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag an nicht-öffentliche Auftragnehmer weitergibt, verbleiben.

(6) Ist der Auftragnehmer eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle, gelten neben den §§ 85 und 85a nur § 4g Abs. 2, § 18 Abs. 2 und die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, treten anstelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz insoweit die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Ist der Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle, kontrolliert die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die nicht Sozialversicherungsträger oder deren Verbände sind, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien.

(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. Verträge über Wartungsarbeiten sind in diesem Falle rechtzeitig vor der Auftragserteilung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen; sind Störungen im Betriebsablauf zu erwarten oder bereits eingetreten, ist der Vertrag unverzüglich mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Rechte des Betroffenen, Datenschutzbeauftragte und Schlussvorschriften

§ 81

Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte

(1) Ist jemand der Ansicht, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich

1. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er eine Verletzung seiner Rechte durch eine in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet,
2. an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen wenden, wenn er die Verletzung seiner Rechte durch eine andere in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die unter § 35 des Ersten Buches fallen, treten an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

(3) Verbände und Arbeitsgemeinschaften der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und an ihnen Stellen des Bundes beteiligt sind, unbeschadet ihrer Rechtsform als öffentliche Stellen des Bundes, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Sonstige Einrichtungen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten als öffentliche Stellen des Bundes, wenn die absolute Mehrheit der Anteile oder der Stimmen einer oder mehrerer öffentlicher Stellen dem Bund zusteht, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 145 Abs. 1 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.

(4) Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen und die Vermittlungsstellen nach § 67d Abs. 4 sind die §§ 4f, 4g mit Ausnahme des Absatzes 3 sowie § 18 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, dass der Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 82

Schadensersatz

Fügt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetzbuch oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten einen Schaden zu, ist § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für den Ersatz des Schadens bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten gilt auch § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 83

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, gilt Absatz 1 nicht, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 83a

Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten

Stellt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle fest, dass bei ihr gespeicherte besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Absatz 12) unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies unverzüglich der nach § 90 des Vierten Buches zuständigen Aufsichtsbehörde, der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie den Betroffenen mitzuteilen. § 42a Satz 2 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 84

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden.

(1a) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

(4) Gesperrte Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Sozialdaten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(5) Von der Tatsache, dass Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(6) § 71 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 84a

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen nach diesem Kapitel können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert oder in einer nicht automatisierten Datei gespeichert und sind mehrere Stellen speicherungsberechtigt, kann der Betroffene sich an jede dieser Stellen wenden, wenn er nicht in der Lage ist festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 85

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten verarbeitet oder nutzt, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 Nr. 5 geahndet werden kann,
 - 1a. entgegen § 80 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
 - 1b. entgegen § 80 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
2. entgegen § 80 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 67d Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder
3. entgegen § 81 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, diese jeweils auch in Verbindung mit § 4f Abs. 1 Satz 3 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,

2. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 67c Abs. 5 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt oder
6. entgegen § 83a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus den Ordnungswidrigkeiten gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 85a

Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 85 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder der zuständige Landesbeauftragte für den Datenschutz.



Anhang 3

Anschriften der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

Bund	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstraße 30 53117 Bonn Verbindungsbüro Berlin: Friedrichstr. 50 10117 Berlin	Tel.: 0228/997799-0 Fax: 0228/997799-550 E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de Internet: www.datenschutz.bund.de
Baden-Württemberg	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Königstraße 10a 70173 Stuttgart	Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Bayern	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Postfach 22 12 19 80502 München Wagmüllerstr. 18 80538 München	Tel.: 089/212672-0 Fax: 089/212672-50 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Internet: www.datenschutz-bayern.de
Berlin	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219 10969 Berlin	Tel.: 030/13889-0 Fax: 030/2155050 E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de Internet: www.datenschutz-berlin.de
Brandenburg	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow	Tel.: 033203/356-0 Fax: 033203/356-49 E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de Internet: www.lda.brandenburg.de
Bremen	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen Postfach 10 03 80 27503 Bremerhaven Arndtstr. 1 27570 Bremerhaven	Tel.: 0471/596-2010 oder 0421/361-2010 Fax: 0421/469-18495 E-Mail: office@datenschutz.bremen.de Internet: www.datenschutz-bremen.de
Hamburg	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Klosterwall 6 (Block C) 20095 Hamburg	Tel.: 040/42854-4040 Fax: 040/42854-4000 E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de Internet: www.datenschutz-hamburg.de

ANSCHRIFTEN DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN DES BUNDES UND DER LÄNDER

Hessen	Der Hessische Datenschutz-beauftragte Postfach 31 63 65021 Wiesbaden Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden	Tel.: 0611/1408-0 Fax: 0611/1408-900 oder -901 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Internet: www.datenschutz.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Der Landesbeauftragte für Daten-schutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Schloss Schwerin 19053 Schwerin	Tel.: 0385/59494-0 Fax: 0385/59494-58 E-Mail: datenschutz@mv.de Internet: www.datenschutz-mv.de
Niedersachsen	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstr. 5 30159 Hannover	Tel.: 0511/120-4500 Fax: 0511/120-4599 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de Internet: www.lfd.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Landesbeauftragter für Daten-schutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf	Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz Postfach 30 40 55020 Mainz Hintere Bleiche 34 55116 Mainz	Tel.: 06131/208-2449 Fax: 06131/208-2497 E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de Internet: www.datenschutz.rlp.de
Saarland	Unabhängiges Datenschutz-zentrum Saarland Postfach 10 26 31 66026 Saarbrücken Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Tel.: 0681/94781-0 Fax: 0681/94781-29 E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de Internet: www.datenschutz.saarland.de
Sachsen	Der Sächsische Datenschutz-beauftragte Postfach 12 09 05 01008 Dresden Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden	Tel.: 0351/493-5401 Fax: 0351/493-5490 E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de Internet: www.datenschutz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Postfach 19 47 39009 Magdeburg Leiterstraße 9 39104 Magdeburg	Tel.: 0391/81803-0 Fax: 0391/81803-33 E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein Postfach 71 16 24171 Kiel Holstenstraße 98 24103 Kiel	Tel.: 0431/988-1200 Fax: 0431/988-1223 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de Internet: www.datenschutzzentrum.de
Thüringen	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz Postfach 90 04 55 99107 Erfurt Häblerstraße 8 99096 Erfurt	Tel.: 0361/377-1900 Fax: 0361/377-1904 E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Internet: www.tlfdi.de

